

RS Vwgh 2011/2/17 2009/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §41 Abs3;

VStG §51f Abs2;

1. VStG § 41 heute
 2. VStG § 41 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 41 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 41 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
1. VStG § 51f gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51f gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Eine Verhandlung darf vor dem UVS nur dann in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn (auch) die Bestimmungen des § 41 Abs 3 VStG eingehalten wurden. Erfolgt die Zustellung der Ladung zur Verhandlung nicht zu eignen Händen, sondern mit Telefax, ist die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten unzulässig. Eine Verhandlung darf vor dem UVS nur dann in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn (auch) die Bestimmungen des Paragraph 41, Absatz 3, VStG eingehalten wurden. Erfolgt die Zustellung der Ladung zur Verhandlung nicht zu eignen Händen, sondern mit Telefax, ist die Durchführung der Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten unzulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009070012.X03

Im RIS seit

17.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at